

**Anlage 1, Anhang A zur Sicherheitsrichtlinie des NOFV
Gegenseitige Anerkennung von Stadionverboten**

Vereinbarung für das Spieljahr/....
über die gegenseitige Anerkennung, Übernahme und Durchsetzung von
Stadionverboten die durch andere Vereine der Herren-Oberliga oder durch die
Landesverbände im Bereich des NOFV in Zusammenhang mit Fußballspielen ausgesprochen
wurden

1. Der Vereinerklärt hiermit verbindlich, dass er die von anderen Vereinen der Herren-Oberliga oder durch einen Landesverband im Bereich des NOFV bisher und künftig ausgesprochenen regionalen Stadionverbote gemäß § 3 Ziffer 9. der Spielordnung des NOFV für das o.a. Spieljahr anerkennt und übernimmt.
2. Der Verband erklärt hierdurch ebenfalls verbindlich, dass er die in Ziffer 1. aufgeführten Regelungen analog auch für seine eigenen Veranstaltungen anerkennt und übernimmt.
3. Der Verein/Verband verpflichtet sich ferner,
 - eigene Stadionverbote künftig in Anlehnung an das Muster „Regional wirksames Stadionverbot“ (Anlage 1, Anhang B zur Sicherheitsrichtlinie des NOFV) auszusprechen.
 - eigene künftig auszusprechende Stadionverbote nach deren ordnungsgemäßer Zustellung an den Betroffenen mit dem vorgegebenen Formblatt (Anlage 1, Anhang C zur Sicherheitsrichtlinie) an den NOFV zwecks Information an die anderen Vereine der Herren-Oberliga und Verbände, unverzüglich zu übermitteln.
 - sofern noch nicht erfolgt, zum selben Zweck eigene bereits bestehende Stadionverbote mit demselben Formblatt (Anlage 1, Anhang C zur Sicherheitsrichtlinie) bis spätestens zum 31. Juli des laufenden Jahres an den NOFV zu übermitteln.
 - eigene ausgesprochene Stadionverbote und die Stadionverbote anderer Vereine der Herren-Oberliga oder durch die Landesverbände ausgesprochene Stadionverbote im Rahmen seiner Möglichkeiten durchzusetzen.
 - bei der Festsetzung, Aufhebung, Reduzierung bzw. Aussetzung von Stadionverboten entsprechend der „Hinweise zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der Herren-Oberliga des NOFV (Anlage 1 zur Sicherheitsrichtlinie) zu verfahren.
 - bei der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Herren-Oberliga des NOFV die geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar - der Landesdatenschutzgesetze zu beachten.
4. Der Verein/Verband stimmt ferner zu, dass seine bestehenden Stadionverbote durch den NOFV bei dessen Veranstaltungen ebenfalls Anerkennung finden.
5. Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen werden durch den nachstehend aufgeführten zeichnungsberechtigten Vereins-/Verbandsvertreter bestätigt.

Ort, Datum

Name

Stempel / Unterschrift